

**Ministerratssitzung****Dienstag, 24. März 1953**

Beginn: 9 Uhr

Ende: 12 Uhr 30

*Anwesend:* Ministerpräsident Dr. Ehard, Stv. Ministerpräsident und Innenminister Dr. Hoegner, Justizminister Weinkamm, Kultusminister Dr. Schwalber, Finanzminister Zietsch, Wirtschaftsminister Dr. Seidel, Landwirtschaftsminister Dr. Schlögl, Arbeitsminister Dr. Oechsle, Staatssekretär Dr. Oberländer (Innenministerium), Staatssekretär Dr. Koch (Justizministerium), Staatssekretär Dr. Brenner (Kultusministerium), Staatssekretär Dr. Ringelmann (Finanzministerium), Staatssekretär Dr. Guthsmuths (Wirtschaftsministerium), Staatssekretär Maag (Landwirtschaftsministerium), Staatssekretär Krehle (Arbeitsministerium), Ministerialdirektor Schwend (Bayer. Staatskanzlei), Ministerialrat Dr. Gerner (Bayer. Staatskanzlei), Dr. Baumgärtner (Bayer. Staatskanzlei).

*Entschuldigt:* Staatssekretär Dr. Nerreter (Innenministerium).

*Tagesordnung:* I. Bundesratsangelegenheiten. II. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen. III. Entwurf einer Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte. IV. Anorgana GmbH, Gendorf. V. Personalangelegenheiten. VI. [Anträge]. [VII. Dienstzeitregelung am Karsamstag]. [VIII. Auerbach-Ausschuß des Bayer. Landtags]. [IX. Oberster Rechnungshof]. [X. Ausstellung von Gemälden der Alten Pinakothek in den Vereinigten Staaten von Amerika]. [XI. Richter-Besoldung]. [XII. Valka-Lager].

Ministerpräsident Dr. Ehard teilt zu Beginn der Sitzung mit, daß Herr Ministerialdirektor Dr. Otto Graf<sup>1</sup> vom Bundesministerium für Wirtschaft gestern verstorben ist.

*I. Bundesratsangelegenheiten*

1. Entwurf von sieben Zustimmungsgesetzen zu den Abkommen zur Regelung deutscher Auslandsschulden<sup>2</sup>  
Staatssekretär Dr. Ringelmann erklärt zu diesem Entwurf, es bestehe noch eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Finanzministerien der Länder und dem Bundesfinanzministerium hinsichtlich der StEG.<sup>3</sup> Man

<sup>1</sup> Biogramm: grafotto\_36323

<sup>2</sup> S. im Detail StK-GuV 15398 u. StK-GuV 15399; MF 84768 u. MF 84769. Vgl. *Kabinettsprotokolle 1953* S. 51, 186 u. 218. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 116/53. Es handelte sich um das Zustimmungsgesetz zum Londoner Schuldenabkommen und um weitere sechs Gesetze, die die Regelung von Ansprüchen der USA, Großbritanniens, Frankreichs und Dänemarks in Zusammenhang mit dem Schuldenabkommen betrafen (s. hierzu *Kabinettsprotokolle 1953* S. 186 Anm. 6). Nach ersten Vorgesprächen und Vorverhandlungen seit Juni 1951 hatten auf der am 28.2.1952 zusammengetretenen Londoner Schuldenkonferenz unter der Teilnahme von Gläubigervertretern und Regierungsbeobachtern aus 22 Ländern Verhandlungen über die Regelung der deutschen Auslandsverschuldung stattgefunden, die in das am 27. Februar 1953 unterzeichnete Londoner Schuldenabkommen mündeten. Dieses regelte die Auslandsschulden des Deutschen Reiches – die überwiegend noch aus der Zeit der Weimarer Republik stammten (Dawes-Anleihe 1924, Young-Anleihe 1930) –, ferner Anleihen und Stillhalteschulden (kurzfristige Schulden) deutscher Banken und Industrieunternehmen, sonstige private Schulden sowie Schulden, die aus der alliierten Wirtschaftshilfe nach 1945 resultierten. Insgesamt konnte in den Verhandlungen zum Schuldenabkommen die ursprüngliche deutsche Schuldensumme in Höhe von geschätzten 30 Mrd. DM auf rund 14 Mrd. DM verringert werden. S. hierzu grundlegend die Monographie von *Rombeck-Jaschinski*, Londoner Schuldenabkommen, zur Ratifikation des Schuldenabkommens hier insbes. die S. 423–441; Materialien zum Londoner Schuldenabkommen enthalten in StK 13058 u. StK 13059.

<sup>3</sup> Die Aufgaben der am 29.8.1946 auf Weisung der US-Militärregierung errichteten Gesellschaft zur Erfassung von Rüstungsgut m.b.H., die im Jahre 1948 dann in Staatliche Erfassungs-Gesellschaft für öffentliches Gut m.b.H. (StEG) umbenannt wurde, waren ursprünglich die Übernahme, die Verwaltung und die Verwertung des Rüstungs- und Beutegutes aus ehemaligem deutschen und amerikanischen Besitz in der amerikanischen Besatzungszone im Auftrag und für Rechnung der drei Länder der US-Zone. Am 1.1.1953 wurde von der Gesellschafterversammlung der Liquidationsbeschluß für die StEG gefaßt, abgeschlossen wurde die Liquidation der Gesellschaft zum 31.12.1958. Zur Geschichte der StEG vgl. *Vogel*, Westdeutschland II S. 55–71 sowie die zeitgenössische monographische Darstellung von *Magnus*, Kriegsmaterial. Kurt Magnus war 1945–1951 MD im hessischen Wirtschafts- und Verkehrsministerium und von 1946 an Aufsichtsrat und wiederholt Vorsitzender der StEG. Zu Person s. *Protokolle Ehard* II Bd. 3 Nr. 132 TOP I/10 Anm. 32. Umfangreiche Materialien zur Tätigkeit der StEG mit der im vorliegenden Zusammenhang einschlägigen Laufzeit der ersten Hälfte der 1950er Jahre enthalten in MWi 11847, MWi 11970, MWi 11987, MWi 11988, MWi 11989, MWi 11990, MWi 11991, MWi 11992, MWi 12017, MWi 12021, MWi 12025 u. MWi 29713; MF 70232, MF 70233, MF 70234, MF 70235, MF 70236, MF 70237, MF 70238 u. MF 70269. Bezug genommen wird von Staatssekretär Ringelmann vorliegend auf das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Regelung der Verbindlichkeiten der Bundesrepublik

müsse sich dagegen verwahren, daß gegen die StEG und die über diese die Aufsicht führenden Länder Vorwürfe erhoben würden.<sup>4</sup> Zur Zeit werde ein Schreiben der vier Ministerpräsidenten an den Bundesfinanzminister vorbereitet.<sup>5</sup>

Ministerpräsident Dr. Ehard ersucht, ihm möglichst bald den Entwurf herüberzugeben, da er diese Angelegenheit im Auswärtigen Ausschuß des Bundesrats zur Sprache bringen werde.

Staatsminister Dr. Seidel empfiehlt, auch einen Auszug aus der Denkschrift der StEG beizulegen. Diese habe ihren Standpunkt mit guten Gründen auch bei der Schulden-Konferenz in London vorgetragen.<sup>6</sup>

Staatssekretär Dr. Ringelmann sichert zu, den Entwurf des Schreibens dem Herrn Ministerpräsidenten zuzuleiten und dabei auch die Denkschrift der StEG zu berücksichtigen.

Im übrigen wird beschlossen, zu Punkt 1 keine Einwendungen zu erheben.<sup>7</sup>

## 2. Entwurf eines Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz)<sup>8</sup>

Ministerialrat Dr. Gerner führt aus, der Bundestag habe in der Plenarsitzung vom 18. März 1953 mit der 3. Lesung des Gesetzentwurfs begonnen,<sup>9</sup> die Schlußabstimmung werde in der Sitzung vom 25./26. März stattfinden.<sup>10</sup> Es sei möglich, daß sich auch der Bundesrat schon in der Plenarsitzung vom 27. März mit dem Gesetzentwurf befassen werde.

Staatssekretär Dr. Oberländer erklärt, nach einer ihm gestern Abend zugegangenen Mitteilung sei der Entwurf auf die Tagesordnung des 17. April 1953 gesetzt worden, so daß man sich heute noch nicht damit befassen müsse.

Ministerpräsident Dr. Ehard fügt hinzu, der Gesetzentwurf sei in entscheidenden Dingen völlig unübersichtlich, er habe den Eindruck, daß sich eigentlich niemand recht auskenne.

Der Ministerrat beschließt, den Entwurf heute noch nicht zu behandeln.<sup>11</sup>

Deutschland gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika aus der Lieferung von Überschußgütern an Deutschland. S. hierzu *Kabinettsprotokolle 1952 S. 710f.*; *Kabinettsprotokolle 1953 S. 140*; *Magnus*, Kriegsmaterial S. 230–238; *Rombeck-Jaschinski*, Londoner Schuldenabkommen S. 363–388, ferner S. 409, 420, 425, 427 u. 455. In diesem Abkommen wurden deutsche Verbindlichkeiten in Höhe von 203 Mio US\$ aus dem sogenannten Amerika-Geschäft der StEG festgesetzt. Das Amerika-Geschäft bestand aus drei, zwischen 1945 und 1947 initiierten Teilprogrammen, in deren Rahmen US-Güter, die während der Kriegsjahre in den USA auf Halde produziert und teilweise bereits nach Europa transportiert und hier eingelagert worden waren – es handelte sich dabei u.a. um Lebens- und Futtermittel, Textilien, Schuhe, Medikamente, Rohstoffe, Werkzeuge und Maschinen, technisches Gerät und Ersatzteile, aber auch um reine Konsumartikel – an Deutschland veräußert wurde; die Geschäftsabwicklung fiel ab 1946 in die Zuständigkeit der Gesellschaft zur Erfassung von Rüstungsgut bzw. ab 1948 der StEG: „Einerseits war dies als Hilfsleistung gedacht gewesen, andererseits wurden dem amerikanischen Steuerzahler auf diese Weise die nicht unerheblichen Kosten für den Rücktransport der Heeresbestände erspart.“ (*Rombeck-Jaschinski*, Londoner Schuldenabkommen S. 364). Zum Amerika-Geschäft der StEG s. im Detail *Magnus*, Kriegsmaterial S. 22–42 u. S. 113–238.

4 Seit Anfang des Jahres 1953 hatte sich die Kritik an der Tätigkeit der StEG intensiviert; der Hauptvorwurf ging dahin, daß der Abschluß wie die kaufmännische Abwicklung des Amerika-Geschäfts nicht transparent gewesen sei und für die Bundesrepublik zu einem finanziellen Verlust in Höhe von 600–700 Mio DM geführt habe. Vgl. hierzu *Magnus*, Kriegsmaterial S. 215–230; ferner die Presseübersichten und Pressematerialien in MWi 12025 sowie MF 70233, MF 70234 u. MF 70235.

5 Ein solches Schreiben der Ministerpräsidenten der Länder der US-Zone – Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Bremen – an Bundesfinanzminister Fritz Schäffer nicht ermittelt. Vielmehr richteten die vier Ministerpräsidenten Gebhard Müller, Hans Ehard, Georg-August Zinn und Wilhelm Kaisen am 1.12.1953 ein Schreiben an Bundeskanzler Adenauer, in dem sie die öffentliche Kritik am Amerika-Geschäft der StEG als unbegründet zurückwiesen. Abdruck dieses Schreibens bei *Magnus*, Kriegsmaterial S. 235–238.

6 Diese „Denkschrift über das wirtschaftliche und finanzielle Ergebnis des von der StEG im Auftrage des Bundeswirtschaftsministeriums abgewickelten „Amerika-Geschäfts““ vom 28.2.1951 nebst Anhängen und einem Nachtrag enthalten in MWi 11968. Möglicherweise nimmt StM Seidel vorliegend auch Bezug auf spätere zwei Exposés – „Die finanzielle und wirtschaftliche Beurteilung des Amerika-Geschäfts“ und „Abwicklung eines Teils des Amerika-Geschäfts durch die StEG“ – vom 20.2.1953, die die StEG mit Schreiben vom 24.2.1953 an MinDirig Zehler (StMWV) gesandt hatte und die sowohl einen nochmaligen allgemeinen Überblick über das Amerika-Geschäft wie auch Ausführungen über die spezifischen Probleme bei dessen Abwicklung beinhalten. Zur Denkschrift der StEG wie zur Teilnahme von Vertretern der StEG an den Londoner Schuldenverhandlungen s. auch *Rombeck-Jaschinski*, Londoner Schuldenabkommen S. 365–369 u. *Magnus*, Kriegsmaterial S. 230ff.: Die deutsche Seite hatte in London eine Herabsetzung der Dollarbelastung um 175 Mio US\$ – von 203 Mio auf 28 Mio US\$ – zu erreichen versucht und dies mit teilweise überhöhten Preisen für die US-Überschußwaren, mit Qualitätsmängeln oder falschen Liefermengen, insbesondere aber mit vor der Währungsreform geleisteten RM-Zahlungen begründet, welche als Schuldentilgung zu bewerten seien. Der deutschen Forderung nach Streichung oder Kürzung der 203 Mio US\$-Verbindlichkeiten aus dem Amerika-Geschäft war von amerikanischer Seite mit Verweis auf den von den USA gewährten Gesamtnachlaß auf die deutschen Nachkriegsverpflichtungen in Höhe von 2 Mrd US\$ nicht entsprochen worden.

7 Zum Fortgang s. Nr. 164 TOP VII/a4; in thematischem Fortgang s. Nr. 158 TOP I/1 (Ausführungsgesetz) sowie Nr. 184 TOP IV.

8 S. *Protokolle Ehard* III Bd. 1 Nr. 59 TOP I/1 u. *Protokolle Ehard* III Bd. 1 Nr. 62 TOP I/1.

9 S. *Verhandlungen des Deutschen Bundestages* 1. Wahlperiode S. 12235–12273 u. 12290–12293.

10 S. *Verhandlungen des Deutschen Bundestages* 1. Wahlperiode S. 12446–12452.

11 Zum Fortgang s. Nr. 152 TOP I/3.

3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Einkommensteuergesetzes<sup>12</sup>

Der Empfehlung des Finanzausschusses in Ziff. II der BR-Drucks. Nr. 132/1/53 entsprechend wird beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen.<sup>13</sup>

4. Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung<sup>14</sup>

Ministerialrat Dr. Gerner weist darauf hin, daß bei diesem Entwurf die Deckungsfrage noch völlig ungeklärt sei; trotzdem empfehle der Koordinierungsausschuß, keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen.<sup>15</sup>

5. Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet<sup>16</sup>

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner gibt ein Schreiben eines Abgeordneten bekannt, in dem die Verhältnisse in dem Auffanglager Dillingen geschildert werden.<sup>17</sup> Danach scheine es ihm doch dringend notwendig zu sein, die Sowjetzonenflüchtlinge sorgfältig zu prüfen. Nachdem die eigentlichen Heimatvertriebenen zum Teil immer noch in Baracken wohnen müßten, könne er die steigende Unruhe in diesen Kreisen gut verstehen, vor allem, wenn man höre, daß die Sowjetzonenflüchtlinge erhebliche Forderungen stellten.

Auf alle Fälle habe er es für richtig gehalten, einen Erfahrungsbericht des Regierungspräsidenten von Augsburg einzuholen.

Staatssekretär Dr. Oberländer bestätigt, daß die Ausführungen in dem erwähnten Schreiben jedenfalls zum Teil richtig seien. Vielleicht müsse man überhaupt das Notaufnahmeverfahren ändern, vor allem, nachdem bekannt geworden sei, daß sich in Berlin ein großer Teil der Sowjetzonenflüchtlinge gar nicht der Untersuchung stelle. Nach wie vor sei es höchst zweckmäßig und notwendig, das Prüfungsverfahren in Berlin selbst beizubehalten.

Die Unruhe unter den Heimatvertriebenen sei in der Tat groß, nachdem sie feststellen müßten, daß die Flüchtlinge aus der Ostzone sofort Arbeit und Wohnung bekämen. Hinsichtlich der Lager sei aber alles getan, was möglich sei, Selbstverständlich müsse Bayern nach wie vor daran festhalten, daß seine Quote nur 3,7% betrage.

Der Ministerrat beschließt, dem Entwurf zuzustimmen.<sup>18</sup>

6. Entwurf eines Gesetzes über die landwirtschaftliche Selbstverwaltung<sup>19</sup>

12 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 132/53.

13 Zum Fortgang s. Nr. 152 TOP I/4.

14 S. im Detail StK-GuV 15854. Es handelte sich um einen interfraktionellen Initiativentwurf aus dem Bundestag, den der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung vom 26.2.1953 in der Fassung des mündlichen Berichts des BT-Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verabschiedet hatte. S. die BT-Drs. Nr. 4022 u. Nr. 4087; BR-Drs. 123/53; *Verhandlungen des Deutschen Bundestages* 1. Wahlperiode S. 12056–12059. Mit dem Gesetz sollte die Bundesregierung ermächtigt werden, zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung, „und zwar der Neusiedlung wie der Anliegersiedlung, insbesondere in Verbindung mit Bodenverbesserungs- und Landgewinnungsarbeiten“, Bürgschaften und Rückbürgschaften bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 100 Mio DM (höchstens 20 Mio DM jährlich) zu übernehmen.

15 S. das Kurzprotokoll über die 117. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 23. März 1953 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 11/II). Zum Fortgang s. Nr. 152 TOP I/5.

16 S. im Detail StK-GuV 13191; LaFlüVerw 1121/II. Vgl. *Kabinettsprotokolle 1953* S. 205. Zur Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet vom 11. Juni 1951 (*BGBI. I* S. 381) s. *Protokolle Ehard* III Bd. 1 Nr. 23 TOP I/5; zum Gesetz über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet vom 22.8.1950 s. *Protokolle Ehard* II Bd. 3 Nr. 103 TOP X/1. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 108/53. Vgl. thematisch auch Nr. 135 TOP II/1, Nr. 138 TOP I/25, Nr. 140 TOP VI, Nr. 143 TOP I/1 u. Nr. 147 TOP XIV.

17 Materialien zur Instandsetzung und zur Verwendung der Ludwigs-Kaserne in Dillingen als Zwischenunterkunft für DDR-Flüchtlinge enthalten in LaFlüVerw 1523.

18 In thematischem Fortgang s. Nr. 151 TOP III u. Nr. 188 TOP I/5. – Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet vom 20. Mai 1953 (*BGBI. I* S. 226).

19 S. im Detail StK-GuV 10975. Vgl. *Kabinettsprotokolle 1953* S. 176. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 96/53. Der Gesetzentwurf sah in den Ländern die Errichtung von landwirtschaftlichen Selbstverwaltungseinrichtungen (Bauern- oder Landwirtschaftskammern) als Körperschaften des öffentlichen Rechts vor, die die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel durch Erhebung von Gebühren, durch öffentliche Zuschüsse und durch die Erhebung von Umlagen von den Berufszugehörigen der Land- und Forstwirtschaft aufbringen sollten. Vgl. thematisch auch *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 133 TOP I: Am 29.1.1953 hatte MPr. Ehard den Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung der Landwirtschaft an den Landtagspräsidenten gesandt (*BBd. 1952/53 IV* Nr. 3825); dieses Landesgesetz, das die Erhebung einer Pflichtabgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben durch die Finanzämter vorsah, die dem Bayerischen Bauernverband hätte zugute kommen sollen, wäre mit dem vorliegend behandelten Entwurf eines Bundesgesetzes kollidiert.

Ministerialrat Dr. Gerner berichtet, der Koordinierungsausschuß spreche sich in erster Linie dafür aus, der Empfehlung in Ziff. I der BR-Drucks. Nr. 96/1/53 zuzustimmen, die dahin gehe, den Entwurf abzulehnen, da in der Tat eine Bundeszuständigkeit verneint werden müsse.<sup>20</sup>

Auch Staatssekretär Dr. Koch empfiehlt, den Vorschlag des Rechtsausschusses auf Ablehnung mit allem Nachdruck zu unterstützen.

Der Ministerrat beschließt, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Ministerialrat Dr. Gerner wirft dann die Frage auf, ob die übrigen in Ziff. II der erwähnten Drucksache enthaltenen Empfehlungen unterstützt werden sollten, falls der Antrag auf Ablehnung keine Mehrheit finde.<sup>21</sup>

7. Entwurf einer Verordnung über die Erhebung eines Bundesausgleichs in der Milchwirtschaft<sup>22</sup>

Der Ministerrat beschließt,

a) dem Entwurf nach Maßgabe der in der BR-Drucks. Nr. 103/1/53 enthaltenen Abänderungsvorschlägen des Agrar-Ausschusses zuzustimmen;

b) zu der unter Ziff. 5 der Empfehlungen vorgeschlagenen Fassung des § 3 Abs. 1 zu beantragen, daß die Worte „und wird fällig“ gestrichen werden;

c) zu beantragen, daß bei der in Ziff. 6 der Empfehlung vorgeschlagenen Fassung des § 3 Abs. 2 nach Satz 1 folgender Satz eingefügt wird:

„Die Abgabe wird mit der Eröffnung der Festsetzung fällig“.

Staatsminister Dr. Seidel erkundigt sich in diesem Zusammenhang, ob durch diese Verordnung eine Preiserhöhung bei Milch eintreten werde. Bekanntlich habe der Ministerrat vor einiger Zeit beschlossen, den Preis für Frischmilch nicht zu erhöhen;<sup>23</sup> er befürchte, daß nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Frage der Preiserhöhung doch wieder auf das Kabinett zukommen werde.

Staatsminister Dr. Schlögl bestätigt ausdrücklich, von Staatssekretär Maag unterstützt, daß durch diese Verordnung eine Erhöhung des Milchpreises keinesfalls eintreten werde.<sup>24</sup>

8. Entwurf einer Verordnung G Nr. ... betreffend die Übertragung der Befugnis zur Preisfestsetzung für getrocknete Futtergarnelen<sup>25</sup>

9. Entwurf einer Verordnung betreffend eine Erhebung über die Benutzung von Schleppern, Bodenfräsen und Mähdreschern in der Land- und Forstwirtschaft<sup>26</sup>

10. Entwurf einer Verordnung über die Mindestleistungen bei der Körung von Bullen in Schleswig-Holstein<sup>27</sup>

Zustimmung.

11. Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1952 (Nachtragshaushaltsgesetz 1952)<sup>28</sup>

Ministerialrat Dr. Gerner führt aus, der Bundestag habe sich beim 1. Durchgang des Gesetzentwurfs der von Bayern angeregten und vom Bundesrat beschlossenen Erhöhung der Mittel für die Förderung des Handwerks

20 S. das Kurzprotokoll über die 117. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 23. März 1953 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 11/II). Unter Ziff. I der BR-Drs. Nr. 96/1/53 fand sich die Empfehlung des BR-Rechtsausschusses zur Ablehnung des Gesetzentwurfs; unter Ziff. II die Änderungsempfehlungen des BR-Agrarausschusses, des BR-Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, des BR-Finanz- sowie des BR-Kulturausschusses.

21 Das Gesetz wurde in der Folge nicht verabschiedet.

22 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 103/53.

23 Vgl. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 101 TOP III.

24 Zum Fortgang s. Nr. 152 TOP I/35.

25 S. im Detail StK-GuV 10112. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 80/53. – Verordnung G Nr. 1/53 betreffend die Übertragung der Befugnis zur Preisfestsetzung für getrocknete Futtergarnelen vom 14. April 1953 (*BAnz.* Nr. 88, 9.5.1953).

26 S. im Detail StK-GuV 10974. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 110/53. – Verordnung betreffend eine Erhebung über die Benutzung von Schleppern, Bodenfräsen und Mähdreschern in der Land- und Forstwirtschaft vom 6. Mai 1953 (*BAnz.* Nr. 88, 9.5.1953).

27 S. im Detail StK-GuV 16589. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 112/53. – Verordnung über die Mindestleistungen bei der Körung von Bullen in Schleswig-Holstein vom 14. April 1953 (*BAnz.* Nr. 74, 18.4.1953).

28 S. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 124 TOP I/1.

nicht angeschlossen.<sup>29</sup> Es sei nun die Frage zu entscheiden, ob der Vermittlungsausschuß angerufen werden solle.

Staatsminister Dr. Seidel empfiehlt auf alle Fälle, diesen Antrag zu stellen, auch wenn er wenig Aussicht auf Annahme habe.

Der Ministerrat beschließt, so zu verfahren.<sup>30</sup>

Anschließend berichtet Staatssekretär Dr. Ringelmann über die Verhandlungen mit dem Bundesfinanzminister wegen des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer.<sup>31</sup>

Ministerpräsident Dr. Ehard erklärt, jedenfalls müsse der Fehlbetrag weiter erörtert werden, dessen Höhe ihm keinesfalls festzustehen scheine. Vorläufig sei er noch nicht überzeugt, daß dieser Fehlbetrag 4 oder gar 5 Milliarden betrage.<sup>32</sup>

12. Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Vorfinanzierung des Lastenausgleichs<sup>33</sup>

Ministerialrat Dr. Gerner fährt fort, der Finanzausschuß des Bundesrats empfehle, dem Gesetzentwurf nicht zuzustimmen, da er nur eine Regelung für das Jahr 1952 bringe, die angesichts der Liquidität des Lastenausgleichsfonds nicht notwendig erscheine.<sup>34</sup>

Staatssekretär Dr. Oberländer spricht sich dagegen für die Annahme aus, mit dem Hinweis, daß die Liquidität zwar jetzt gegeben sei, die Verhältnisse in zwei bis drei Monaten aber ganz anders sein würden.

Staatssekretär Dr. Ringelmann entgegnet, es stehe fest, daß im Lastenausgleichsfonds 700 Millionen mehr enthalten seien, als man angenommen habe. Auch für die Zukunft betrachte er die Lage günstig und könne deshalb nicht einsehen, daß nochmals ein Betrag von 150 Millionen DM den Ländern aufgeladen werde.<sup>35</sup>

Staatsminister Zietsch fügt hinzu, das Gesetz stehe in keinem Verhältnis zu den etwaigen Leistungen für die Lagerauflösung.

Staatssekretär Dr. Oberländer erklärt daraufhin, wenn diese Verbindung in der Tat nicht gegeben sei, bestehe er nicht weiter auf der Zustimmung.

Der Ministerrat beschließt, dem Gesetzentwurf nicht zuzustimmen.<sup>36</sup>

29 Abdruck des bayerischen Antrags als BR-Drs. Nr. 395/8/52. Bayern hatte vorgeschlagen, im Einzelplan IX (BMWi) den Ansatz für die Förderung gesamtdeutscher Handwerksfragen von 1 Mio DM auf 6 Mio DM zu erhöhen. Der Bundesrat hatte diesem Antrag im Rahmen der Beratung des Gesetzentwurfs zugestimmt. S. den Sitzungsbericht über die 94. Sitzung des Bundesrates in Bonn am 24. Oktober 1952 S. 487–499, hier S. 496. Die Bundesregierung wollte hier an ihrer Vorlage festhalten. S. die BT-Drs. Nr. 3800, hier als Anlage 2 mit enthalten die Gegenüberstellung von Regierungsvorlage und den Änderungsvorschlägen des Bundesrates, zum bayerischen Änderungsvorschlag s. insbes. die S. 35. Die erste Beratung des Gesetzentwurfs fand in den Sitzungen des Deutschen Bundestages vom 26.11. und 27.11.1952 statt. S. *Verhandlungen des Deutschen Bundestages* 1. Wahlperiode S. 10968ff. u. S. 11017–11052. Im Bundestag war nach der ersten Lesung und Aussprache im Plenum die Überweisung des Gesetzentwurfs an den Haushaltsausschuß des Bundestages beschlossen worden. Dieser ging in seinem späteren Mündlichen Bericht zum Nachtrag zum Einzelplan IX vom 25.2.1953 auf die Forderung Bayerns nicht ein (BT-Drs. Nr. 4113).

30 Der Deutsche Bundestag nahm den Gesetzentwurf einen Tag nach vorliegendem Ministerrat in seiner Sitzung vom 25.3.1953 in der Fassung der Empfehlungen des BT-Haushaltsausschusses (BT-Drs. Nr. 4100–4129) an. S. *Verhandlungen des Deutschen Bundestages* 1. Wahlperiode S. 12420–12446, S. 12465 u. S. 12474–12477; BR-Drs. Nr. 142/53. Einen Tag später stellte der Freistaat den Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses (BR-Drs. Nr. 142/1/53), was im Bundesrat aber abgelehnt wurde. S. den Sitzungsbericht über die 104. Sitzung des Bundesrates in Bonn am 27. März 1953 S. 162f.

31 Vgl. hierzu Nr. 147 TOP IV.

32 In thematischem Fortgang s. Nr. 164 TOP VII/a10 (Haushaltsgesetz 1953), Nr. 188 TOP I/2 (Haushaltsgesetz 1954) u. Nr. 188 TOP I/2 (Ergänzungsvorlage zum Bundeshaushalt 1954). – Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1952 (Nachtragshaushaltsgesetz 1952) vom 9. April 1953 (*BGBI. II* S. 99).

33 S. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 132 TOP I/9. Vgl. *Franzen*, Steuergesetzgebung S. 154f. Der Deutsche Bundestag hatte das Gesetz in seiner Sitzung vom 20.3.1953 in zweiter und dritter Beratung in der Fassung des Mündlichen Berichts des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen verabschiedet. S. *Verhandlungen des Deutschen Bundestages* 1. Wahlperiode S. 12385; BT-Drs. Nr. 4034 u. BT-Drs. Nr. 4150 (neu); BR-Drs. Nr. 137/53.

34 S. den Auszug aus dem Kurzprotokoll der Sitzung des BR-Finanzausschusses vom 19.3.1953 (StK-GuV 13465).

35 Der BR-Finanzausschuß hatte laut dem Kurzprotokoll vom 19.3.1953 (w.o.) „festgestellt, daß im Finanzplan des Bundesausgleichsamtes für 1953 erstmalig 150 Mio DM als Einnahmen aus dem neuen § 7f EStG eingesetzt sind, die dem Lastenausgleichsfonds bei Inkrafttreten dieser Bestimmung noch im Laufe des Rechnungsjahres 1953 zufließen werden. Bei der jetzt schon bestehenden ungewöhnlich großen Liquidität des Lastenausgleichsfonds ist es jedoch nicht notwendig, eine entsprechende Regelung rückwirkend für 1952 zu treffen. Dadurch würde die Liquidität des Lastenausgleichsfonds noch mehr über das notwendige Maß hinaus erhöht werden.“

36 Zum Fortgang s. Nr. 152 TOP I/11.

13. Entwurf einer Verwaltungsanordnung der Bundesregierung über die Anerkennung des Erwerbs der 5%igen Landesanleihe des Landes Baden-Württemberg von 1953 als steuerbegünstigter Kapitalansammlungsvertrag<sup>37</sup>

Zustimmung.

14. Entwurf einer Vierten Verordnung über Zollsatzänderungen gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes<sup>38</sup>

Bedenken werden nicht erhoben.

15. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes<sup>39</sup>

Staatsminister Dr. Oechsle erklärt, das Gesetz sei notwendig, da die bisherigen Sätze in der Tat ungenügend seien und sozial nicht mehr verantwortet werden könnten. Er verkenne die Belastung des Bundeshaushalts nicht, die ja schließlich auch auf die Länder zurückkomme, halte es aber für unmöglich, sich gegen den Gesetzentwurf auszusprechen.

Staatsminister Dr. Seidel unterstützt diese Auffassung, worauf beschlossen wird, zuzustimmen und die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse unter Ziff. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8 und 9 zu unterstützen, nicht dagegen diejenige unter Ziff. 7.<sup>40</sup>

16. Entwurf eines Gesetzes über die Erstreckung des Tarifvertragsgesetzes<sup>41</sup>

17. Entwurf eines Gesetzes zur vorläufigen Durchführung von wirtschaftlichen Verträgen mit ausländischen Staaten<sup>42</sup>

Zustimmung.<sup>43</sup>

18. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen<sup>44</sup>

Es wird festgestellt, daß dieser Punkt von der Tagesordnung abgesetzt werden wird.<sup>45</sup>

19. Entwurf eines Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes (VwVG)<sup>46</sup>

Der Ministerrat beschließt vorsorglich, zu diesem Entwurf, der voraussichtlich von der Tagesordnung abgesetzt werden wird, keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen.<sup>47</sup>

20. Entwurf einer Verwaltungsvorschrift über die Untersuchung italienischer Weine bei der Einfuhr<sup>48</sup>

Es wird beschlossen, dem Entwurf die Zustimmung zu versagen, ferner die vom Innenausschuß beschlossene Empfehlung bezüglich der Revision bzw. Kündigung des Abkommens zu unterstützen.<sup>49</sup>

37 S. die BR-Drs. Nr. 126/53. – Verwaltungsanordnung der Bundesregierung über die Anerkennung des Erwerbs der 5%igen Anleihe des Landes Baden-Württemberg von 1953 als steuerbegünstigter Kapitalansammlungsvertrag vom 21. April 1953 (*BGBI. I* Nr. 77, 23.4.1953).

38 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 111/53. – Vierte Verordnung über Zollsatzänderungen vom 31. Juli 1953 (*BGBI. I* S. 780).

39 Vgl. Nr. 148 TOP I/18.

40 Bezug genommen wird auf die BR-Drs. Nr. 109/1/53, die die Empfehlungen der BR-Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, des BR-Finanzausschusses und des BR-Innenausschusses enthielt. Zum Fortgang s. Nr. 164 TOP VII/a36.

41 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 134/53. – Gesetz über die Erstreckung des Tarifvertragsgesetzes vom 23. April 1953 (*BGBI. I* S. 156)

42 S. im Detail StK-GuV 10976. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 97/53.

43 Das Gesetz wurde in der Folge nicht verabschiedet; die Bundesregierung leitete die Gesetzesvorlage nicht an den Bundestag weiter.

44 S. im Detail StK-GuV 15395. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 113/53. Mit dem Gesetz sollte das Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (*RGBl. I* S. 315) dahingehend geändert werden, daß Einrichtungen, die von Gemeinden und Gemeindeverbänden zum Zwecke des kommunalen Schadensausgleichs (d.h. die freiwillige gemeinsame Übernahme etwa von Haftpflicht-, Kasko- oder Unfallschäden) gegründet wurden, nicht als Versicherungsunternehmen im Sinne des Gesetzes vom 6.6.1931 anzusehen seien und daher nicht der Aufsicht nach diesem Gesetz unterliegen.

45 Zum Fortgang s. Nr. 164 TOP VII/a38.

46 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 139/53. Vgl. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 122 TOP I/12.

47 Zum Fortgang s. Nr. 152 TOP I/27.

48 S. im Detail StK-GuV 10915. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 369/52.

49 S. die BR-Drs. Nr. 369/1/53. Der BR-Innenausschuß hatte die Empfehlung ausgesprochen, der Verwaltungsvorschrift nicht zuzustimmen und darüber hinaus auch das am 19.4.1952 unterzeichnete deutsch-italienische Abkommen über Untersuchung von Wein und Wermutwein einer Revision zu unterziehen bzw., sofern dies nicht erreicht werden könne, das Abkommen zu kündigen: Denn dieses Abkommen vom April 1952 hätte zum einen nur unter Mitwirkung des Bundesrates inkrafttreten dürfen, zum anderen widerspreche es in Teilen deutschen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Weingesetz und der Weinzollordnung, und generell bestünden gegen das Abkommen vom Standpunkt der Lebensmittelüberwachung aus gesehen stärkste Bedenken. Die Verwaltungsvorschrift wurde nach der Ablehnung durch den Bundesrat in seiner Sitzung vom 27.3.1953 nicht weiter behandelt. S. den Sitzungsbericht über die 104. Sitzung des Bundesrates in Bonn am 27. März 1953 S. 170ff.

21. Entwurf einer Verordnung zur Überführung des Amtes für Landeskunde in Landshut in die Bundesverwaltung<sup>50</sup>  
Stimmhaltung.<sup>51</sup>
22. Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht<sup>52</sup>  
Von einer Äußerung wird abgesehen.
23. Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung der Wahlperiode der Betriebsräte (Personalvertretung) in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben des Bundes, und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts<sup>53</sup>  
und
24. Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Abgaben auf Mineralöl<sup>54</sup>  
Ein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG wird nicht gestellt.<sup>55</sup>
25. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West)<sup>56</sup>  
Bedenken werden nicht erhoben.  
Ministerialrat Dr. Gerner macht darauf aufmerksam, daß die Frage der Zustimmungsbedürftigkeit noch geprüft werden müsse.<sup>57</sup>
26. Entwurf eines Gesetzes zur Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens<sup>58</sup>  
Ministerialrat Dr. Gerner fährt fort, der Koordinierungsausschuß empfehle, bei diesem Gesetzentwurf Stimmhaltung zu üben.<sup>59</sup>  
Der Ministerrat beschließt auf Vorschlag des Herrn Staatsministers Dr. Oechsle, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.<sup>60</sup>

## II. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen<sup>61</sup>

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner führt aus, durch diesen Entwurf sollten auch jene Gemeinden, die mindestens 20 000 und weniger als 100 000 Einwohner hätten, zu Pflichtmitgliedern des Bayerischen Versorgungsverbandes gemacht werden. Bisher sei die Pflichtmitgliedschaft auf Gemeinden mit weniger als 20 000 Einwohner beschränkt gewesen.

50 S. *Protokolle Ehard* II Bd. 3 Nr. 104 TOP I/1 insbes. Anm. 4; *Protokolle Ehard* III Bd. 1 Nr. 26 TOP I/11. Das frühere Amt für Landeskunde in Landshut, hervorgegangen aus der von der US-Besatzungsmacht nach Landshut verlegten Abteilung für Landeskunde im Reichsamt für Landesaufnahme und zuständig für Aufgaben der geographischen Forschung und angewandten Landeskunde, war bereits im Jahre 1951 nach Remagen verlegt worden.

51 Verordnung zur Überführung des Amtes für Landeskunde in Remagen in die Bundesverwaltung vom 9. Juni 1953 (*BGBI. I S.* 383).

52 S. die BR-Drs. Nr. V 6/53.

53 S. im Detail StK-GuV 10926. Es handelte sich um einen ursprünglich von den Bundestagsfraktionen der CDU/CSU, der FDP und der DP eingebrachten Entwurf, den der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung vom 20.3.1953 in der Fassung des Schriftlichen Berichts des Ausschusses zur Beratung des Personalvertretungsgesetzes angenommen hatte. S. die BT-Drs. Nr. 4156 u. Nr. 4186; BR-Drs. Nr. 135/53; *Verhandlungen des Deutschen Bundestages* 1. Wahlperiode S. 12371. In thematischem Fortgang s. Nr. 163 TOP I. – Gesetz über die Verlängerung der Wahlperiode der Betriebsräte (Personalvertretungen) in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben des Bundes, und den bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts vom 30. März 1953 (*BGBI. I S.* 108).

54 Vgl. Nr. 148 TOP I/11.

55 Der Deutsche Bundestag hatte das Gesetz in seiner Sitzung vom 20.3.1953 in dritter Lesung in der Fassung des Mündlichen Berichts des BT-Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen angenommen. S. die BT-Drs. Nr. 4137; BR-Drs. Nr. 133/53; *Verhandlungen des Deutschen Bundestages* 1. Wahlperiode S. 12372–12383. – Gesetz zur Neuregelung der Abgaben auf Mineralöl vom 23. April 1953 (*BGBI. I S.* 149).

56 S. im Detail Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 720. Es handelte sich um einen Antrag der Bundestagsfraktionen von CDU/CSU, SPD, FDP, DP und FU (BP – Z). Abdruck des Gesetzentwurfs als BR-Drs. Nr. 4197; BR-Drs. Nr. 138/53. Der Deutsche Bundestag hatte den Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 20.3.1953 angenommen. S. *Verhandlungen des Deutschen Bundestages* 1. Wahlperiode S. 12385.

57 In thematisch ähnlichem Fortgang s. Nr. 162 TOP VIII/13. – Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) vom 15. April 1953 (*BGBI. I S.* 117).

58 Vgl. Nr. 148 TOP I/1.

59 S. das Kurzprotokoll über die 117. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 23. März 1953 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 11/II).

60 Gesetz zur Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens vom 5. Juni 1953 (*BGBI. I S.* 276).

61 Zum vorliegend behandelten Gesetzentwurf keine archivalische Überlieferung ermittelt. Es handelte sich nur um kleinere Änderungen am Gesetz über das öffentliche Versicherungswesen (VersG.) vom 7. Dezember 1933 (*GVBl. S.* 467).

Bedenken gegen den Entwurf seien nicht erhoben worden, auch der Verband der Landgemeinden Bayerns und der Bayer. Städteverband seien mit der Ausdehnung der Pflichtmitgliedschaft einverstanden.

Der Ministerrat beschließt, dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Form zuzustimmen.<sup>62</sup>

### III. Entwurf einer Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte<sup>63</sup>

Ministerpräsident Dr. Ehard stellt fest, daß gegen diese Verordnung keine Einwendungen geltend gemacht worden seien.<sup>64</sup>

Er sei aber der Meinung, § 1 sei etwas unübersichtlich, er schlage deshalb vor, in der zweiten Zeile das Wort „gemäß“ zu streichen und die Worte „Art. 7 ... bis Gesetz- und Verordnungsblatt S. 223“ in Klammern zu setzen, ferner die folgenden Worte bis GVBl. S. 67 zu streichen.<sup>65</sup>

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner erklärt sich damit einverstanden.

Der Ministerrat beschließt, dem Verordnungsentwurf zuzustimmen.<sup>66</sup>

### IV. Anorgana GmbH, Gendorf<sup>67</sup>

Staatssekretär Dr. Ringelmann führt aus, das Verkaufsangebot der IG Farben-Industrie i. Liqu. sei bis 31. März 1953 befristet, es sei deshalb notwendig, eine Verlängerung zu erreichen. Die größte Schwierigkeit bestehe jetzt darin, eine Vereinbarung mit der Industrieverwaltungsgesellschaft (IVG)<sup>68</sup> zu treffen.

Ministerpräsident Dr. Ehard unterstreicht die Notwendigkeit, daß sich hinsichtlich der Anorgana die beteiligten Staatsministerien der Finanzen, für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und soziale Fürsorge einig würden.

Staatssekretär Dr. Guthsmuths führt aus, die Verhältnisse duldeten keinen Aufschub mehr. Die Anorgana beschäftige jetzt 2 450 Personen, eine Massenentlassung von 500 Arbeitern werde aber vorbereitet. Vor allem komme es darauf an, eine endgültige neue Leitung einzusetzen, die die Beschäftigung auf das zukünftige Programm anstelle. Er befürchte, daß sich die Verhandlungen mit der IVG noch lange hinausziehen würden, man aber nicht länger zuwarten könne. Das Wirtschaftsministerium habe sich einen Treuhand-Bericht vorlegen lassen und dann mit der Vereinsbank verhandelt, um ein klares Bild über die Liquiditätslage der Anorgana zu gewinnen. Unter der Voraussetzung, daß 2,8 Millionen DM Remontagekredite gewährt würden und die Vereinsbank die zugesagten 2,75 Millionen DM mittelfristigen Kredit zur Verfügung stelle, ergebe sich eine 2. Liquidität von + 3 Millionen DM.

Die Anorgana benötige voraussichtlich in nächster Zeit außer den bereits erwähnten Krediten eine Summe von rund 5 Millionen DM für Investitions- und weitere 2 Millionen DM für Betriebsmittel. Die ganze Angelegenheit sei deshalb so dringend, weil die Vereinsbank nicht mehr länger warten wolle und auch die Bayernwerk AG, die aus Stromlieferungen eine Forderung von 2,9 Millionen DM habe, auf baldiger Zahlung bestehe.<sup>69</sup>

62 MPr. Ehard leitete Entwurf und Begründung am 26.3.1953 an den Landtagspräsidenten. Der Bayer Landtag verabschiedete das Gesetz in seiner Sitzung vom 23.6.1953. S. *BbD.* 1952/53 V Nr. 3987; *StB.* 1952/53 V S. 1603. – Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen (VersG.) vom 7. Juli 1953 (*GVBl.* S. 104).

63 S. im Detail StK-GuV 939; MInn 95766. Zum Gesetz über die beamten- und dienststrafrechtliche Stellung, Besoldung und Versorgung der kommunalen Wahlbeamten (Gesetz über kommunale Wahlbeamte) vom 10. Juli 1952 (*GVBl.* S. 223) s. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 93 TOP III u. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 95 TOP I.

64 Die Verordnung sollte die Besetzung der Dienststrafkammern mit Beisitzern und des Dienststrafhofes mit nichtrichterlichen Beisitzern bei Dienststrafverfahren gegen Landräte, deren Stellvertreter und Bürgermeister regeln.

65 Der letzte Nebensatz hs. Ergänzung v. Gumppenbergs im Registraturexemplar (StK-MinRProt 20).

66 Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte vom 30. März 1953 (*GVBl.* S. 41).

67 Vgl. Nr. 146 TOP V u. Nr. 148 TOP XIV.

68 S. .

69 Vgl. das Schreiben der Bayernwerk Aktiengesellschaft an MPr. Ehard, das StMF, das StMWV und das StMArb, 18.3.1953. Seit dem 1.1.1952 war die Anorgana vom Bayernwerk versorgt worden. Von den seither insgesamt aufgelaufenen Stromrechnungsbeträgen in Höhe von knapp über 2,9 Mio DM hatte das Unternehmen Anfang März 1953 nur 255 000 DM beglichen. Die Anorgana hatte vorausgehend ihrerseits nur einen Rechnungsbetrag in Höhe von rund 1,5 Mio DM anerkannt und am 21.3.1953 einen weiteren Teilbetrag in Höhe von 300 000 DM gezahlt. S. das Einschreiben (Durchschlag) der Anorgana GmbH an die Direktion der Bayernwerk AG, 21.3.1953 (StK 15006).



Auch Staatsminister Dr. Oechsle betont, daß nicht mehr länger gewartet werden könne, obwohl er zunächst selbst den Antrag gestellt habe, die Entscheidung im Ministerrat zu vertagen, bis die Verhältnisse in der Anorgana genau geprüft seien.

Staatssekretär Dr. Ringelmann bezeichnet den Kaufpreis von 3 Millionen DM als angemessen.

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner gibt ein Fernschreiben der Industriegewerkschaft Chemie bekannt, in dem dringend um Hilfe für die Belegschaft gebeten werde.

Staatsminister Dr. Seidel meint, ziffernmäßig scheine die Sache in Ordnung zu sein, allerdings müsse noch das Verhältnis zur IVG bereinigt werden. In dieser Hinsicht könne vielleicht eine Intervention beim Bundesfinanzminister Erfolg haben.

Anschließend wird die Frage überlegt, ob der Landtag eingeschaltet werden müsse, was von Ministerpräsident Dr. Ehard mit Zustimmung des Kabinetts verneint wird.

Staatssekretär Dr. Guthsmuths wiederholt, daß ungefähr 520 Arbeitnehmer abgebaut werden müßten, es bleibe aber dann immer noch eine Belegschaft von ca. 1 950 Personen.

Was die IVG betreffe, so sei diese zweifellos in schwieriger Lage, weil sie in ihrer DM-Eröffnungsbilanz die Anorgana außerordentlich hoch bewertet habe.

Ministerpräsident Dr. Ehard stellt als Ergebnis der Aussprache fest, daß sich Finanz-, Wirtschafts- und Arbeitsministerium grundsätzlich einig seien. Es könne also wohl ein Beschluß gefaßt werden, der ungefähr dahingehe, daß der Vertrag mit der IG Farben-Industrie AG i. Ligu. abgeschlossen werden könne, ferner die Geschäftsleitung neu bestimmt und mit Bundesfinanzminister Schäffer wegen der IVG verhandelt werde.

Das Kabinett faßt nach kurzer Aussprache folgenden Beschluß:

1. Der Ministerrat ist einstimmig der Meinung, daß das notarielle Kaufangebot der IG Farben-Industrie AG i. Ligu. an den bayerischen Staat auf Erwerb der Geschäftsanteile der Anorgana GmbH, Gendorf, das bis 31.3.1953 befristet ist, angenommen werden soll.

2. Das Staatsministerium der Finanzen und das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr sollen wegen der Annahme und Durchführung des Vertragsangebots bzw. des Vertrages das weitere veranlassen.

3. Die beiden Ministerien sollen außerdem die notwendigen Maßnahmen zur Neuordnung der Geschäftsleitung treffen.

4. Die Staatsministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Verkehr bereiten den Entwurf eines Schreibens an den Bundesfinanzminister vor, in dem um dessen Eingreifen bei den Verhandlungen mit der Industrie-Verwaltungs-Gesellschaft ersucht wird. Dieses Schreiben wird dann vom Herrn Ministerpräsidenten unterzeichnet.<sup>70</sup>

#### V. Personalangelegenheiten

1. Versetzung des Generaldirektors der Bayer. Staatsgemäldesammlungen Dr. Eberhard Hanfstaengl in den Ruhestand<sup>71</sup>

Der Ministerrat beschließt, den Generaldirektor der Bayer. Staatsgemäldesammlungen, Dr. Eberhard Hanfstaengl, mit dem 31. März 1953 in den Ruhestand zu versetzen.

2. Ernennung des Prof. Ernst Buchner zum Generaldirektor der Staatsgemäldesammlungen

Staatsminister Dr. Schwalber erinnert daran, daß er sich schon in der letzten Ministerratssitzung eingehend mit den gegen Prof. Dr. Buchner erhobenen Vorwürfen auseinandergesetzt habe. Das Staatsministerium für

<sup>70</sup> Entwurf dieses Schreibens an Bundesfinanzminister Schäffer vom 26.3.1953 enthalten in StK 15006, abgesandt wurde das Schreiben am 8.4.1953. Darin wurde der Bundesfinanzminister gebeten, „wohlwollenden Einfluß“ auf die IVG zu nehmen: Die IVG, deren Stammkapital dem Bund gehörte, nahm das Eigentum an Grundstücken und Gebäuden der Anorgana für sich in Anspruch (s. hierzu detailliert: *Protokolle Ehard III* Bd. 2 Nr. 91 TOP VIII Anm. 26). Das StMF und das StMWV ersuchten das BMF um Unterstützung in den Verhandlungen mit der IVG „in der Frage der Pachtzinsen“ als auch „in der Frage der Bereitstellung der Grundstücke zu einer dinglichen Sicherung von Investitions- und Betriebskrediten.“ Zum Fortgang s. Nr. 150 TOP VIII, Nr. 151 TOP VIII, Nr. 158 TOP VI u. Nr. 188 TOP IV.

<sup>71</sup> Vgl. Nr. 148 TOP IX.

Unterricht und Kultus habe alles eingehend geprüft, insbesondere auch die von Buchner vorgenommenen Verkäufe und Ankäufe. Wenn man auch hinsichtlich der Zweckmäßigkeit solcher Transaktionen verschiedener Meinung sein könne, so sei es jedenfalls nicht berechtigt, Buchner Verletzung seiner Pflichten vorzuwerfen. Dabei müsse schließlich auch berücksichtigt werden, daß durch sein Verdienst der gesamte Bestand der Alten Pinakothek gerettet worden sei im Gegensatz zur Graphischen Sammlung, die zu 90% den Fliegerangriffen zum Opfer gefallen sei.

Der Ministerrat beschließt, Prof. Dr. Buchner zum Generaldirektor der Bayer. Staatsgemäldesammlungen zu ernennen.

3. Dienstverlängerung des Ministerialdirigenten im Staatsministerium der Finanzen, Dr. Josef Traßl

Es wird beschlossen, die Amtszeit des Ministerialdirigenten im Bayer. Staatsministerium der Finanzen, Dr. Josef Traßl, bis 30. September 1953 zu verlängern.

4. Ernennung des Regierungsdirektors Dr. Walter Ahnelt<sup>72</sup> zum Ministerialrat im Bayer. Staatsministerium des Innern

Der Ministerrat stimmt dieser Ernennung zu, wobei vereinbart wird, daß die Ernennungsurkunde noch heute vom Herrn Ministerpräsidenten unterschrieben wird.

## VI. Anträge

des

a) Abg. August Haußleiter und fünf anderer

b) Rechtsanwalts Erich Prieger<sup>73</sup>

c) Anton Muschik<sup>74</sup>

auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit verschiedener Bestimmungen des Gemeindewahlgesetzes, des Landkreiswahlgesetzes und der Landkreisordnung<sup>75</sup>

Der Ministerrat beschließt, als Vertreter der Bayerischen Staatsregierung zum Termin am 27. März 1953 vor dem Verfassungsgerichtshof den Regierungsdirektor im Staatsministerium des Innern, Dr. Ludwig Illig,<sup>76</sup> zu benennen.<sup>77</sup>

## [VII.] Dienstzeitregelung am Karsamstag

Ministerpräsident Dr. Ehard erinnert daran, daß in den vergangenen Jahren das Kabinett beschlossen habe, am Karsamstag grundsätzlich bei allen Staatsbehörden Dienstbefreiung zu gewähren und hierbei den einzelnen Staatsministerien zu überlassen, in welchem Umfange für ihren Geschäftsbereich ein Jourdienst angeordnet werden könne. Er glaube, daß man auch für dieses Jahr die gleiche Regelung beschließen könne.

Staatsminister Zietsch schlägt vor, überhaupt von einem Jourdienst am Karsamstag abzusehen, dafür aber den freien Samstag im April ausfallen zu lassen.

72 Biogramm: ahneltwalter\_87749

73 Biogramm: priegererich\_79053

74 Biogramm: muschikanton\_15147

75 Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz) vom 16. Februar 1952 (GVBl. S. 49). – Gesetz über die Wahl der Kreistage und Landräte (Landkreiswahlgesetz) vom 16. Februar 1952 (GVBl. S. 53). S. zu diesen beiden Wahlgesetzen *Protokolle Ehard* III Bd. 1 Nr. 40 TOP II. – Landkreisordnung für den Freistaat Bayern vom 16. Februar 1952 (GVBl. S. 39). Zur Landkreisordnung s. *Protokolle Ehard* III Bd. 1 Nr. 32 TOP V.

76 Biogramm: illigludwig\_18089

77 Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes betreffend Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz) vom 16.2.1952 (GVBl. S. 49), Art. 3 Nr. 2 des Gesetzes über die Wahl der Kreistage und Landräte (Landkreiswahlgesetz) vom 16.2.1952 (GVBl. S. 53), soweit diese Bestimmungen ehemalige Mitglieder der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände als nicht wählbar bezeichnen, sofern sie unter eine der Kategorien fallen, welche auf der diesem Gesetz als Anlage beigefügten Liste aufgeführt sind, und Art. 4 Abs. 5 des Landkreiswahlgesetzes und Art. 31 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern vom 16.2.1952 (GVBl. S. 39); Abdruck dieser nach mündlicher Verhandlung vom 27.3.1953 gefällten Entscheidung des Bayer. Verfassungsgerichtshofes in *GVBl.* S. 59.

Der Ministerrat beschließt, Karsamstag, den 4. April 1953, Dienstbefreiung zu gewähren und dafür im April den freien Samstag ausfallen zu lassen. Dabei wird vereinbart, im Staatsanzeiger eine entsprechende Mitteilung herauszugeben.<sup>78</sup>

*[VIII. ] Auerbach-Ausschuß des Bayer. Landtags<sup>79</sup>*

Ministerpräsident Dr. Ehard kommt auf die Vorgänge in der letzten Sitzung des Auerbach-Ausschusses am 20. März 1953 zu sprechen, in dem zunächst ein Antrag des Abg. Rabenstein, (FDP),<sup>80</sup> eine Anzeige gegen Herrn Staatssekretär Dr. Ringelmann wegen Zeugenbeeinflussung zu erstatten, angenommen worden sei. Der Ausschuß habe dann schließlich diesen Beschluß wieder aufgehoben und beschlossen, Herrn Dr. Ringelmann und Oberregierungsrat Polaczy<sup>81</sup> nochmals zu vernehmen.

Er sei der Meinung, daß es so wirklich nicht mehr weitergehe und es höchste Zeit sei, daß der Ausschuß seine Tätigkeit beende.

U.a. sei bei dieser Sitzung behauptet worden, die Information über die angebliche Beeinflussung des Zeugen Oberregierungsrat Polaczy durch Herrn Staatssekretär Dr. Ringelmann gehe auf Ministerialrat Dr. Barbarino und Präsident Kallenbach zurück.

Staatssekretär Dr. Ringelmann erklärt, Dr. Barbarino stelle die Sache so dar, daß ihn der Abgeordnete Rabenstein telefonisch nach Polaczy gefragt habe. Er habe dem Abgeordneten dann geantwortet, dieser Beamte sei zwar tüchtig, aber ein Fanatiker.

Polaczy habe in der leichtsinnigsten Weise den Vorwurf der Urkundenfälschung gegen ihn erhoben. Dabei sei es so, daß ihn der damalige Finanzminister Dr. Zorn<sup>82</sup> eigentlich aus dem Ministerium habe versetzen wollen, während er selbst sich für ihn eingesetzt habe.

Ministerpräsident Dr. Ehard erinnert daran, daß es zunächst geheißsen habe, Dr. Ringelmann habe Polaczy mit Nachteilen gedroht, jetzt werde erklärt, man habe versucht, ihn durch Zusicherung von Vorteilen zu beeinflussen. Jedenfalls sei es dringend notwendig, daß das Kabinett die weitere Entwicklung dieser Sache aufmerksam beobachte.

*[IX. ] Oberster Rechnungshof<sup>83</sup>*

Ministerpräsident Dr. Ehard teilt mit, er habe seit dem letzten Ministerrat ein Schreiben des Präsidenten des Obersten Rechnungshofs mit der sogen. Haushaltsstudie erhalten. Kallenbach erkläre u.a., die vergleichende Darstellung beschränke sich auf den Zuschußbedarf für bestimmte Verwendungszwecke.

Sie habe aber keinesfalls den Gesamtaufwand der bayerischen und niedersächsischen Landwirtschaftsverwaltung vergleichen wollen. In der Tat stehe aber eindeutig auf S. 31 der Haushaltsrede des Herrn Finanzministers, daß sich bei voller Berücksichtigung der Unterschiede zwischen den beiden Ländern ergeben habe, daß in Bayern gegenüber Niedersachsen für die Landwirtschaft fast das Dreifache aufgewendet werde. Leider habe Herr Präsident Kallenbach es nicht für notwendig gehalten, im Haushaltsausschuß das ausdrücklich zu erklären, was er jetzt in seinem Schreiben feststelle. Er werde jetzt den erwähnten Brief dem Herrn Finanzminister herüber geben.

Außerdem sei es notwendig, in der nächsten Zeit sich auch über die Punkte zu unterhalten, die der Präsident des Obersten Rechnungshofs hinsichtlich der Beantwortung seiner Prüfungsmitteilungen aufgestellt habe.<sup>84</sup>

78 Zum Fortgang s. Nr. 150 TOP IX.

79 S. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 83 TOP XII.

80 Biogramm: rabensteinernst\_71583

81 Biogramm: polaczyaugust\_17545

82 Biogramm: zornrudolf\_28613

83 Vgl. Nr. 148 TOP VII.

84 Zum Fortgang s. Nr. 151 TOP XIII.

[X. ] *Ausstellung von Gemälden der Alten Pinakothek in den Vereinigten Staaten von Amerika*<sup>85</sup>

Ministerpräsident Dr. Ehard erinnert daran, daß der Landtag fast einstimmig beschlossen habe, der Ausstellung von Gemälden der Alten Pinakothek in den Vereinigten Staaten nicht zuzustimmen. Die Staatsregierung könne jetzt nichts weiter tun, als diesen Beschluß dem amerikanischen Generalkonsul in München mitzuteilen.<sup>86</sup>

Der Ministerrat erklärt sich damit einverstanden.<sup>87</sup>

[XI. ] *Richter-Besoldung*

Staatsminister Weinkamm führt aus, der Antrag Nordrhein-Westfalens, die Richter-Besoldung zu verbessern, sei jetzt in den Bundestagsausschuß für Beamtenrecht gekommen.<sup>88</sup> Der Ausschuß habe alle Justizminister der Länder um ihre Stellungnahme ersucht; wahrscheinlich werde er vorschlagen, die Länder zu ermächtigen, die Richter-Besoldung als eigene Angelegenheit zu behandeln. Bekanntlich sei bei dem neuen Besoldungsgesetz eine besondere Regelung für Richter weggefallen.<sup>89</sup>

Staatssekretär Dr. Ringelmann wendet ein, im Besoldungsgesetz seien Sonderbestimmungen enthalten gewesen, man habe sie aber abgelehnt. Es liege jetzt ein neuer Entwurf über die Organisation der Richter-Besoldung vor, der die Herausnahme aller Richter von den Besoldungsgrundsätzen vorsehe.

Staatsminister Zietsch hält es für unmöglich, sich heute damit zu beschäftigen und stelle fest, daß nach dem Sperrparagraphen 8 nur Ausnahmen für Lehrer möglich seien.<sup>90</sup> Die Diskussion hinsichtlich der Lehrer und Richter sei damals in Gang gekommen, weil noch niemand an eine generelle Neuregelung des Besoldungsrechts gedacht habe. Er halte es aber nicht für zweckmäßig, immer wieder einzelne Gruppen besonders herauszunehmen, deshalb habe ja auch der Bundesrat Ausnahmen abgelehnt.

Staatsminister Weinkamm gibt zu bedenken, daß schon eine Reihe von anderen Ländern ihr Einverständnis mit dem vorgesehenen Zuschuß von [monatlich] DM 100,- an Richter erklärt hätten, z.B. Hamburg, Baden-Württemberg,<sup>91</sup> Bremen und sogar Schleswig-Holstein, von Nordrhein-Westfalen ganz abgesehen. Er müsse in der nächsten Justizminister-Konferenz eine Stellungnahme Bayerns mitteilen können. Die Justizminister hielten es für zweckmäßig, die Richter allgemein nach A 2 a einzustufen. Diese Regelung wäre wesentlich besser als der Zuschlag von DM 100,-. Sie würde für Bayern rund 1,2 Millionen DM benötigen, während die letztere Mittel von 2 Millionen DM bedürfe.

85 Vgl. Nr. 143 TOP IV, Nr. 145 TOP VII, Nr. 147 TOP X u. Nr. 148 TOP X.

86 In seiner Sitzung vom 18.3.1953 war der Bayer. Landtag nach eingehender Diskussion der Interpellation der BP (s.) gefolgt und stimmte nach lebhafter Debatte einem gemeinsamen Dringlichkeitsantrag der BP-, CSU- und SPD-Fraktionen mit nur elf Gegenstimmen zu und ersuchte die Staatsregierung, „von der Verschickung wertvollster Bilder der bayerischen Gemäldesammlung ins Ausland, insbesondere aus den Beständen der Alten Pinakothek, wegen der damit verbundenen Gefährdung Abstand zu nehmen.“ (StB. 1952/53 V.S. 1059–1067).

87 Zu den enttäuschten Reaktionen in der amerikanischen Öffentlichkeit auf den Landtagsbeschluß und auch zu den Irritationen auf diplomatischer Ebene vgl. die Materialien in StK 18376, hier insbes. das Schreiben von Bruno E. Werner, Kulturreferent der Diplomatischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in Washington, an Helmuth Penzel (StK, hier Referent für Besatzungsangelegenheiten), 23.6.1953 sowie die Vormerkung von Penzel für MPr. Ehard vom 29.7.1953.

88 Das Land Nordrhein-Westfalen hatte im Jahre 1952 im Bundesrat den Initiativentwurf eines „Gesetzes über die Gewährung einer ruhegehaltfähigen Zulage an Richter“ eingebracht. S. hierzu zuletzt *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 130 TOP I/3. Der Bundesrat hatte dem Antrag Nordrhein-Westfalens, mit dem Richtern und Staatsanwälten – die Einbeziehung der letzteren war allerdings erst auf Vorschlag des BR-Rechtsausschusses (BR-Drs. Nr. 320/2/52) erfolgt – eine jährliche ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von 1 200 DM gewährt werden sollte, in seiner Sitzung vom 5.12.1952 zugestimmt und den Gesetzentwurf weitergeleitet; die Bundesregierung sandte den Gesetzentwurf mit Begründung am 18.3.1953 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages. S. den Sitzungsbericht über die 97. Sitzung des Bundesrates in Bonn am 5. Dezember 1952 S. 579ff.; BT-Drs. Nr. 4193. Die Bundesregierung lehnte den Initiativentwurf des Bundesrates ab mit dem Verweis auf die Unmöglichkeit, Besoldungserhöhungen für einzelne Gruppen des öffentlichen Dienstes gesondert vorzunehmen; vielmehr sollten die erforderlichen Hilfsmaßnahmen für alle Beamten und Richter einheitlich erfolgen und einer geplanten Gesamtreform des Besoldungsrechts vorbehalten bleiben. Der Deutsche Bundestag beschloß in seiner Sitzung vom 16.4.1953 in erster Lesung die Überweisung des Gesetzentwurfs an den BT-Ausschuß für Beamtenrecht. S. *Verhandlungen des Deutschen Bundestages* 1. Wahlperiode S. 12685–12690.

89 Bezug genommen wird auf das Dritte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 27.3.1953; s. hierzu Nr. 148 TOP I/9. Dieses Gesetz sollte keinerlei besoldungsrechtliche Bestimmungen für Richter enthalten.

90 StM Zietsch nimmt Bezug auf den § 8 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 6. Dezember 1951 (BGBl. I S. 939; s. hierzu zuletzt *Protokolle Ehard* III Bd. 1 Nr. 69 TOP I/4), welcher Bestimmungen zur „Wahrung der Einheitlichkeit auf dem Gebiete des Besoldungs- und Versorgungsrechts“ enthielt, in Verbindung mit § 6 („Besondere Rahmenvorschriften für Lehrkräfte“) des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 27.3.1953. Letzterer eröffnete den Ländern die Möglichkeit, per Ausnahmeregelung und in Abweichung vom § 8 des Gesetzes von 1951 eigene Vorschriften zur Verbesserung der Besoldung von Lehrkräften zu erlassen.

91 Hier in der Vorlage irrtümlich: „Württemberg-Baden“.

Staatssekretär Dr. Ringelmann erklärt sich außerstande, für das Finanzministerium heute schon eine Stellungnahme abzugeben.

Staatsminister Weinkamm entgegnet, es handle sich jetzt nur um den Grundsatz, Einzelheiten bräuchten nicht besprochen zu werden. Das Kabinett solle sich nur einverstanden erklären, daß statt des Antrags von Nordrhein-Westfalen eine andere Regelung, die erheblich weniger Mittel beanspruche, getroffen werde.

Staatsminister Zietsch stellt fest, daß er auch dem Grundsatz nicht zustimmen könne, wenn die Einzelheiten nicht bekannt seien.

Ministerpräsident Dr. Ehard schlägt vor, sich heute noch nicht festzulegen, sondern das Ergebnis der Justizminister-Konferenz abzuwarten.

Staatssekretär Dr. Koch gibt zu bedenken, daß das Kabinett schon früher beschlossen habe, dafür einzutreten, daß die Richter aus der allgemeinen Besoldung herausgenommen würden.<sup>92</sup> Herr Staatsminister Weinkamm werde in eine unangenehme Situation kommen, wenn er in der nächsten Justizminister-Konferenz keinen Beschluß des Bayerischen Kabinetts bekanntgeben könne.

Der Ministerrat vereinbart,<sup>93</sup> heute noch nicht zu beschließen, sondern das Ergebnis der Justizminister-Konferenz abzuwarten.<sup>94</sup>

[XII. ] *Valka-Lager*<sup>95</sup>

Staatssekretär Dr. Oberländer gibt einen Überblick über die Verhandlungen, die zu der Bildung des Ausländer-Auffanglagers Valka geführt hätten. Die Proteste der Stadt Nürnberg hätten allmählich nicht mehr verständliche Formen angenommen. Zweifellos sei im Valka eine gewisse Kriminalität vorhanden, immerhin seien aber 2 000 Ausländer in der letzten Zeit fortgekommen.

Der Ministerrat beschließt, an dem früheren Beschluß festzuhalten.<sup>96</sup>

Der Bayerische Ministerpräsident  
gez.: Dr. Hans Ehard

Der Protokollführer des Ministerrats  
gez.: Levin Frhr. von Gumpenberg  
Ministerialrat

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei  
gez.: Karl Schwend  
Ministerialdirektor

92 Bezug genommen wird auf den Ministerrat vom 2.12.1952, in dem die Unterstützung des nordrhein-westfälischen Initiativantrags beschlossen worden war; s. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 130 TOP I/3.

93 Hier hs. Änderung v. Gumpenbergs im Registraturexemplar; die ursprüngliche Formulierung hatte gelaute: „beschließt“ (StK-MinRProt 20).

94 Zum Fortgang s. Nr. 161 TOP I/C2, Nr. 162 TOP VIII/49 (Richterbesoldung), Nr. 157 TOP V (Lehrerbesoldung) u. Nr. 181 TOP IV (gemeinsame Behandlung der Besoldungsfragen beider Beamtengruppen).

95 Vgl. Nr. 146 TOP VI u. Nr. 147 TOP XIII.

96 Zum Fortgang s. Nr. 151 TOP IV, Nr. 160 TOP XI, Nr. 184 TOP XII u. Nr. 185 TOP IV.